



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission
vom: 3. Juni 2014
zur Vorlage Nr.: [2013-379](#)
Titel: **Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz
(Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/379

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

Betreffend die Änderung des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

Vom 3. Juni 2014

1. Ausgangslage

Mit Bericht vom 22. Oktober 2013 beantragt der Regierungsrat, das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) in zwei Punkten anzupassen. Einerseits soll die Aufsichtsstelle Datenschutz administrativ der Landeskanzlei zugeordnet werden (IDG § 36 Absatz 4), womit ihre Unabhängigkeit stärker betont wird. Heute ist die kantonale Datenschutzstelle der Sicherheitsdirektion angegliedert. Andererseits geht es um jene Berichte der Aufsichtsstelle oder der damit beauftragten Dienstleister, mit denen die Überprüfungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Umgang mit Informationen und die Bearbeitung von Personendaten rapportiert werden: Sie sollen nicht unter das Öffentlichkeitsprinzip fallen (IDG § 41 Absatz 3). Diese zweite Änderung soll helfen, die Informationssicherheit zu stärken – mögliche Lücken in den Sicherheitssystemen des Kantons, wie sie in den Prüfberichten aufgezeigt werden, sollen nicht publik werden, weil dies den Missbrauch befördern könnte.

Für die Details wird auf die ausführliche [Vorlage](#) selbst verwiesen. Das Büro des Landrats hat die Vorlage am 31. Oktober 2013 an die Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) überwiesen.

2. Beratungen in der Justiz- und Sicherheitskommission

2.1. Organisatorisches

Die Justiz- und Sicherheitskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 20. Januar, 24. Februar und 28. April 2014 behandelt, dies im Beisein von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion. Vorgestellt wurde die Vorlage von Katrin Bartels, Leiterin der Abteilung Familie, Integration und Dienste der Sicherheitsdirektion. Ursula Stucki, Leiterin der kantonalen Datenschutzfachstelle, stand den Kommissionsmitgliedern an den beiden ersten Sitzungen für Fragen zur Verfügung; ihr Stellvertreter Tobias Schnellli war an der Sitzung vom 28. April 2014 für weitere Rückfragen anwesend.

2.1. Eintreten

Eintreten auf diese Vorlage war in der JSK unbestritten.

2.2. Diskussion

Die Gesetzesänderungen waren in der Kommission unbestritten und wurden ohne Gegenstimme im Sinne des Vorschlags der Regierung genehmigt. Die Kommission folgte damit auch dem Wunsch der Datenschutzfachstelle, welche sich von einer Angliederung bei der Landeskanzlei nicht zuletzt eine bessere Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit verspricht – dies im Sinne der aktuellen Fachdiskussionen in der Schweiz, aber auch der neueren europäischen Praxis (angesprochen ist namentlich ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 9. März 2010 zur Unabhängigkeit derartiger Kontrollstellen). Es wurden in Einzelvoten lediglich gewisse Zweifel am Sinn dieser Änderung geäussert, weil keine stringente Umsetzung dieser Entwicklung in den Kantonen feststellbar ist. Ergänzend darf festgehalten werden, dass die Angliederung der Datenschutzfachstelle an die Landeskanzlei nicht als Kritik an der Sicherheitsdirektion zu verstehen ist, wie mehrmals betont wurde.

Angesprochen wurden mehrmals die Einsichtsrechte der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission (GPK) in die Prüfberichte der Datenschutzfachstelle, gerade in deren Funktion als Aufsichtsbehörde über den kommunalen Datenschutz: Hier bestehen insofern Divergenzen, als die GPK Einblick in die Arbeit der *kantonalen Fachstelle* haben will, diese aber die Ergebnisse der Überprüfungen *kommunaler Vorgänge* nicht als Aufgabengebiet einer kantonalen Oberaufsicht sieht, wie die GPK sie darstellt. Dieses Problem ist aber mit der IDG-Teilrevision nicht zu lösen, weil es darin nur um die Veröffentlichung, also das Zugänglichmachen von Dokumenten gegenüber der Allgemeinheit, geht.

Die Kommission hat im Rahmen der Diskussionen auch den Budgetierungsprozess der Datenschutzfachstelle respektive das entsprechende baselstädtische Modell angeschaut, wo der Voranschlag jeweils von einer Dreierdelegation aus Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sowie Büro des Grossen Rates zu Handen der Finanzkommission vorberaten wird. Für das im Kanton Basel-Landschaft gültige Budgetierungsmodell – das relativ einfach strukturierte Budget der Datenschutzfachstelle wird autonom erstellt und von der SID ohne weitere Prüfung in den Voranschlag der Direktion aufgenommen – drängt sich aber keine Anpassung respektive Spezialregelung auf. Die JSK empfiehlt der Finanzkommission aber, eine Subkommission zu bestimmen, welche das Budget der Datenschutzfachstelle wiederkehrend zu prüfen hat, sobald diese bei der Landeskanzlei angegliedert ist. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Revision soll durch den Regierungsrat bestimmt werden.

3. Antrag

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung, die Änderung des Informations- und Datenschutzgesetzes gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Oberwil, 3. Juni 2014

Für die Justiz- und Sicherheitsdirektion:

Werner Ruffi-Märki, Präsident

Beilage:

Unveränderter Gesetzesentwurf

Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG vom 10. Februar 2011²) wird wie folgt geändert:

§ 36 Absatz 4

⁴ Die Aufsichtsstelle ist administrativ der Landeskanzlei zugeordnet.

§ 41 Absatz 3

³ Die Berichte, welche die Aufsichtsstelle im Rahmen der Kontrolltätigkeit erstellt oder erstellen lässt, sind samt den ihnen zugrunde liegenden Materialien nicht öffentlich im Sinne von § 23 Absatz 1.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin:

der Landschreiber: